

Vorlage des Oberkirchenrates
Az.: 290.02

Die Landessynode möge beschließen:

**Kirchengesetz vom .. November 2009
zur Errichtung eines Regionalzentrums für
allgemeinkirchliche Dienste in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

**§ 1
Grundlagen des Regionalzentrums**

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirche) errichtet bis zum 31. Dezember 2011 ein Regionalzentrum für allgemeinkirchliche Dienste (Regionalzentrum).

(2) Das Regionalzentrum ist das Kompetenzzentrum der allgemeinkirchlichen Dienste der Landeskirche. Mit seinen unterschiedlichen Aufgabenbereichen fördert es das Leben in der Landeskirche und ihren Kirchengemeinden.

(3) Im Regionalzentrum vereinigen sich gemäß Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz bisher nicht verbundene rechtlich unselbstständige Einrichtungen, Dienste und Werke zu einer Einrichtung in der Landeskirche. Mit der Errichtung des Regionalzentrums werden zusammengeführt:

1. das Amt für Gemeindedienst,
2. das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
3. die Ehrenamtsakademie,
4. die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte des Kirchenkreises Güstrow,
5. die ökumenische Partnerarbeit,
6. die Leitung der Evangelischen Jugend Schwerin,
7. die Leitung der Sozialdiakonischen Jugendarbeit Neubrandenburg und
8. eine Schwerpunktstelle im allgemeinkirchlichen Verkündigungsdienst.

Die bisherigen Ordnungen und Organisationsstrukturen der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, Dienste und Werke gehen in den Strukturen des Regionalzentrums entsprechend der nachfolgenden Vorschriften auf.

(4) Das Regionalzentrum ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche.

(5) Das Regionalzentrum hat seinen Sitz in Güstrow.

**§ 2
Aufgaben des Regionalzentrums**

(1) Das Regionalzentrum bündelt Aufgabenbereiche und erzielt durch die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Ressourcen Synergieeffekte. Es unterstützt Themen und Prozesse, die für Aufgaben der Landeskirche oder einzelner Kirchgemeinden förderlich sind.

(2) Die sich aus den bisherigen Ordnungen der in Anlage 1 aufgeführten rechtlich unselbstständigen landeskirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke ergebenden Aufgaben werden im Regionalzentrum weitergeführt und organisatorisch einander zugeordnet. Im einzelnen werden die Aufgaben in einer Zielvereinbarung zwischen der Kirchenleitung und dem Regionalzentrum festgelegt.

(3) Das Regionalzentrum verwaltet die ihm im Stellenplan zugewiesenen Stellen und das ihm zugewiesene Budget eigenverantwortlich.

§ 3 Leitung

Das Regionalzentrum wird geleitet durch

1. das Kuratorium,
2. den Leiter.

§ 4 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen:

1. einem aus der Mitte des Konvents der Landessuperintendenten gewählten Mitglied als vorsitzende Person,
 2. einem von der Landessynode gewählten Mitglied als stellvertretend vorsitzende Person,
 3. einem Pastor aus dem kirchgemeindlichen Bereich,
 4. einer hauptamtlich mitarbeitenden Person aus dem Bereich Gemeindepädagogik oder Kirchenmusik und
 5. einem zum Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglied, das in einem der im Regionalzentrum vertretenden Aufgabenbereiche ehrenamtlich tätig ist.
- Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Personen nach Nummern 3 bis 5 werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Der Leiter des Regionalzentrums nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(3) Erneute Wahl oder Berufung ist möglich. Das Kuratorium bleibt im Amt, bis das neue Kuratorium sich konstituiert hat. Ferner endet die Mitgliedschaft im Kuratorium

1. durch Rücktritt,
2. Verlust der Wählbarkeit oder Berufungsfähigkeit.

Scheidet eine Person während der Amtszeit aus dem Kuratorium aus, erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtszeit.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens viermal jährlich auf Einladung der vorsitzenden Person zu Beratungen zusammen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Personen, unter ihnen die vorsitzende oder die stellvertretend vorsitzende Person, anwesend sind.

(5) Die Kirchenleitung kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen, wenn die ordnungsgemäße Arbeit dies erfordert.

§ 5 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium führt die Aufsicht über das Regionalzentrum. Es trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Leiter des Regionalzentrums und kontrolliert die Umsetzung der Zielvereinbarung.

(2) Zu den Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:

1. Entscheidung über die Anstellung und Entlassung der Bereichsleiter oder Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung dieser Stellen als allgemeinkirchliche Pfarrstellen im Rahmen eines Stellenplanes und die Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeitenden auf Vorschlag des Leiters des Regionalzentrums,
2. Vorschlag an die Kirchenleitung über die Anstellung und Entlassung des Leiters des Regionalzentrums,
3. Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanentwurfs für das Regionalzentrum im Rahmen der vorgegebenen Budgetierung,
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Leiters des Regionalzentrums.

(3) Die vorsitzende Person des Kuratoriums führt die Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter des Regionalzentrums.

§ 6 Leiter

(1) Das Regionalzentrum wird durch einen hauptamtlichen Leiter geleitet. Er ist Pastor und wird von der Kirchenleitung für die Dauer von 8 Jahren berufen.

(2) Der Leiter begleitet die Arbeit des Regionalzentrums geistlich und theologisch.

(3) Dem Leiter des Regionalzentrums obliegt die Geschäftsführung. Daneben arbeitet er in Absprache mit der Themenkonferenz in einem Arbeitsbereich mit oder übernimmt eine andere themenbezogene Aufgabe.

(4) In Angelegenheiten des Regionalzentrums vertritt dessen Leiter die Landeskirche nach außen, soweit nichts anderes geregelt ist. Der Leiter des Regionalzentrums erteilt den Bereichsleitern im Rahmen von § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 dieses Kirchengesetzes Untervollmacht. Er ist zuständig für die Vernetzung des Regionalzentrums mit den anderen kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken.

(5) Der Leiter des Regionalzentrums führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bereichsleiter und die Verwaltungsmitarbeitenden sowie die Dienstaufsicht über die weiteren Mitarbeitenden in den Arbeitsbereichen.

(6) Der Leiter des Regionalzentrums hat den Vorsitz bei den Themenkonferenzen des Regionalzentrums inne.

(7) Der Leiter des Regionalzentrums hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Verhandlung und Abschluss der Zielvereinbarung mit der Kirchenleitung unter Beteiligung der Bereichsleiter,
2. Verantwortung der inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltung des Regionalzentrums,
3. Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit,
4. Verantwortung für die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben des Kuratoriums und Entwicklung innovativer Modelle,
5. Anmeldung und Bewirtschaftung des jährlichen Budgets,
6. Vorschläge an das Kuratorium für die Anstellung und Entlassung der Bereichsleiter und weiteren Mitarbeitenden im Einvernehmen mit den Bereichsleitern,
7. Leitung von regelmäßigen Dienstberatungen mit den Bereichsleitern.

§ 7 Arbeitsbereiche

(1) Die Arbeitsbereiche werden durch Bereichsleiter eigenverantwortlich geführt. Sie haben die Aufgabe, in der gemeinsamen Struktur das je eigene Profil ihres Arbeitsbereichs zu wahren und zu entwickeln. Sie üben die Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeitenden ihrer Arbeitsbereiche aus.

(2) Die Bereichsleiter sind verantwortlich für die Entwicklung der Außenbeziehungen ihrer Arbeitsbereiche.

(3) Zur Unterstützung der Arbeitsbereiche können die Bereichsleiter Beiräte hinzuziehen.

(4) Die Bereichsleiter kommen zu regelmäßigen Dienstberatungen unter Vorsitz des Leiters des Regionalzentrums zusammen.

§ 8 Themenkonferenz

(1) Die Themenkonferenz plant und beschließt das gemeinsame Programm des Regionalzentrums. In der Themenkonferenz werden kurz-, mittel- und langfristige Ziele vereinbart. Dabei sind landeskirchliche Schwerpunkte zu berücksichtigen.

(2) Der Themenkonferenz gehören die Bereichsleiter sowie die weiteren Mitarbeitenden der Arbeitsbereiche an. Den Vorsitz führt der Leiter des Regionalzentrums.

§ 9 Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 10 Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 treten außer Kraft

1. § 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997 (KABl S. 174) in der Fassung der Änderung durch KG vom 17. November 2007 (KABl S. 88),
2. Erste Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1998 (KABl S. 25),
3. Ordnung des Amtes für Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 12. September 2002 (KABl S. 80),
4. Satzung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow vom 10. Mai 2001, kirchenaufsichtlich genehmigt am 30. Mai 2001.

(3) Die gemäß den Ordnungen für die rechtlich unselbstständigen landeskirchlichen Werke berufenen Pastoren in allgemeinkirchlichen Pfarrstellen nehmen mit Überführung der Organisations- und Ordnungsstruktur die Aufgaben von im Sinne von § 7 dieses Kirchengesetzes wahr. Die derzeitigen Stelleninhaber behalten ihre Dienstbezeichnung „Landespastor“. In Abweichung von § 5 Absatz 2 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes entscheidet über die dienstrechtliche Stellung der derzeitigen Stelleninhaber die für allgemeinkirchliche Pfarrstellen zuständige Stelle.

Anlage 1

zu § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Errichtung eines Regionalzentrums

Die folgenden unselbstständigen Einrichtungen, Dienste und Stellen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 4. Juli 2009 in das zu errichtende Regionalzentrum für allgemeinkirchliche Dienste integriert:

1. das Amt für Gemeindedienst
**mit 1 Pfarrstelle (100 % VbE), 1 Referentinnenstelle 100 % VbE),
1 Verwaltungsstelle (50 % VbE)**
**(bisherige Grundlage:
Ordnung des Amtes für Gemeindedienst vom 7. September 2002, von der
Kirchenleitung erlassen)**
 2. das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
**mit 1 Pfarrstelle (100 % VbE), 3 Referentenstellen (250 % VbE),
2 Verwaltungsstellen (175 % VbE)**
**(bisherige Grundlagen:
- Kirchengesetz vom 16. November 1997 über die Ordnung der Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen
- Erste Verordnung der Kirchenleitung vom 4. April 1998 zur Ausführung
des Kirchengesetzes vom 16. November 1997
- Zweite Verordnung der Kirchenleitung vom 9. Mai 1998 zur Ausführung
des Kirchengesetzes vom 16. November 1997)**
 3. die Stelle der Ehrenamtsakademie (100 % VbE)
**(bisherige Grundlage:
Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Ehrenamtsakademie,
genehmigt vom Oberkirchenrat am 19. Mai 2009)**
 4. die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow
**mit 2 Referentinnenstellen (zusammen 190 % VbE, davon 65 %
fremdfinanziert)**
**(bisherige Grundlage:
Satzung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung Güstrow vom
10. Mai 2001, beschlossen vom Kirchenkreisrat Güstrow)**
 5. eine Pfarrstelle für ökumenische Partnerarbeit (100 % VbE)
 6. die Leitungsstelle der Evangelischen Jugend Schwerin (100 % VbE)
**(bisherige Grundlage:
Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung „Evangelische Jugend
Schwerin“ vom 12. September 2000, beschlossen vom Kirchenkreisrat
Wismar)**
 7. die Leitungsstelle der Sozialdiakonischen Jugendarbeit Neubrandenburg (100 %
VbE)
 8. die Schwerpunktstelle im allgemeinkirchlichen Verkündigungsdienst
(75 % VbE)
- (4 Pfarrstellen, 8 Referentenstellen und 3 Verwaltungsstellen)**

Begründung

I. Allgemeines

Siehe DS 162/1.

Dieser berücksichtigt bisherige Ordnungen zu Regionalzentren in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Er ist so aufgebaut, dass er als Satzungsrecht für einen zukünftigen Kirchenkreis Mecklenburg in der Nordkirche fortgelten kann. Die Organe und leitenden Funktionsstellen sind nahtlos wie folgt überführbar: Landessynode = Kirchenkreissynode, Kirchenleitung = Kirchenkreisvorstand, Landessuperintendent = Propst, Landeskirche = Kirchenkreis.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Mit **Absatz 1** wird kirchengesetzlich festgeschrieben, dass bis zum Ablauf des Jahres 2011 das Regionalzentrum in Güstrow zu errichten ist. Zur Umsetzung dieser Vorschrift müssen die erforderlichen Haushaltsmittel (Investitionskosten) aus dem landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 2 (siehe Nr. 1 der DS 162/1).

Das Kirchengesetz hat eine doppelte Zielsetzung: erstens die Verschmelzung mehrerer bisher nicht miteinander verbundener Einrichtungen zu einer Einrichtung bzw. einem Werk und zweitens die Fixierung der Ordnung des Regionalzentrums. **Absatz 3** bestimmt, dass sich die bisher nicht verbundenen Einrichtungen unter dem Dach des Regionalzentrums vereinigen und in ihm aufgehen. Das bedeutet, dass die bisher als rechtlich unselbstständigen Werke der Landeskirche arbeitenden Aufgabenfelder des Amtes für Gemeindedienst, des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Ehrenamtsakademie, der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Güstrow sowie weitere Einrichtungen und Dienste mit den dazugehörigen Pfarr- bzw. Leitungsstellen gemäß **Anlage 1** in das Regionalzentrum überführt werden. Die bisherigen Ordnungen und Satzungen samt den jeweiligen Organstrukturen der betreffenden unselbstständigen Werke werden bis zur Fertigstellung des Regionalzentrums entsprechend den nachfolgenden Vorschriften in die Organisation und Aufgabenbeschreibung des Regionalzentrums überführt. Im Fall des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dem Amt für Gemeindedienst sowie der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Güstrow gilt § 11 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes. Die übrigen Ordnungsgeber, haben sich an die Vorgaben dieses Kirchengesetzes zu halten, soweit sie davon betroffen sind. Nicht in den Regelungsbereich fällt der Fortbestand der Evangelischen Jugend Schwerin und das Landeskirchliche Werk für Mission und Ökumene (s. u. Erl. zu § 11 Abs. 2).

Das Regionalzentrum ist nach **Absatz 4** ein rechtlich unselbstständiges Werk im Sinne von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 85).

Absatz 5 (siehe Nr. 6 der DS 162/1).

2. Zu § 2

Absatz 1 (siehe Nr. 2 der DS 162/1).

Absatz 2 (siehe Nr. 2 der DS 162/1).

Die Stellen der einzelnen Aufgabenbereiche werden in landeskirchlichen Stellenplänen festgeschrieben. Die Finanzierung der Sachmittel werden einheitlich budgetiert (**Absatz 3**).

Zu § 3

Das Regionalzentrum arbeitet mit einer eigenen Organisations- und Organstruktur. Daher sind die bisherigen Satzungen und Ordnungen und die dort eingerichteten jeweiligen Organe bis zur Vollendung der Errichtung des Regionalzentrums aufzulösen. Um die Verfassungs- und Organstruktur bereits abschließend zu regeln und nicht erst durch nachfolgende Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung vorzubehalten, werden die nachfolgenden Bestimmungen vorgeschlagen. Vorhandene Organe der Einrichtungen, Dienste und Werke haben so Rechtssicherheit darüber, an welche Gremien des Regionalzentrums ihre inhaltliche und aufsichtliche Arbeit und Verantwortung überführt werden.

Die neue Leitung sind das Kuratorium und der Leiter. Organe im juristischen Sprachgebrauch sind die für eine juristische Person handelnden natürlichen Personen. Da das Regionalzentrum nach § 1 Absatz 4 rechtlich unselbstständig und damit keine juristische Person ist, kann es in diesem Sinne auch keine Organe haben. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird hier von Leitung gesprochen.

Zu § 4

Als oberstes Aufsichtsorgan besteht das Kuratorium aus fünf Personen für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren (**Absatz 1**). Es besteht aus einem Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin und einer von der Landessynode zu wählenden Person (Nr. 1 und 2). Die Kirchenleitung beruft die aus den beiden hauptamtlichen Berufsgruppen (Nr. 3 und 4) auszuwählenden Mitglieder sowie die Person, die aus dem Ehrenamt (Nr. 5) auszuwählen ist. Den Vorsitz übernehmen die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent, die Stellvertretung das synodale Mitglied.

Um Aufsicht und Leitung in der Organschaft zu trennen, nimmt die Leiterin oder der Leiter des Regionalzentrums an den Sitzungen beratend und nicht stimmberechtigt teil (**Absatz 2**).

Absatz 3 regelt die erneute Berufung, die amtierende Mandatschaft und die Nachberufung bei Ausscheiden einzelner Mitglieder während der Amtszeit.

In **Absatz 4** werden der jährliche Beratungsturnus und die Beschlussfähigkeit geregelt.

Die Arbeitsweise im Einzelnen kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die die Kirchenleitung bei Bedarf erlässt (**Absatz 5**).

Zu § 5

Die Aufgaben im Allgemeinen werden in **Absatz 1** beschrieben. Zu ihnen gehören neben der Aufsicht über das Regionalzentrum das Beschließen über Grundsatzentscheidungen und die Kontrolle über die Umsetzung der Zielvereinbarung. (Siehe Nr. 2 DS 162/1).

Zu den Grundsatzentscheidungen und Aufgaben im besonderen gehören nach **Absatz 2** insbesondere Personalentscheidungen innerhalb der einzelnen Arbeitsbereiche und deren Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen wobei im Falle von der Besetzung von Pfarrstellen für die Funktion von Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern die nach Pfarrstellenbesetzungsrecht zuständige Stelle die Entscheidung zur Übertragung oder Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle zu treffen hat. In diesem Fall obliegt dem Kuratorium ein Vorschlagsrecht. (Nr. 1), Wahrnehmung des Vorschlagsrechts für die Personalentscheidung betreffend die Leitung (Nr. 2), Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanentwurfs für das Regionalzentrum (Nr. 3) und Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung der Leiterin oder des Leiters des Regionalzentrums (Nr. 4).

Nach **Absatz 3** obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Kuratoriums die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterin oder den Leiter des Regionalzentrums.

Zu § 6

Die Leitung des Regionalzentrums wird von einem Pastor oder einer Pastorin in einer allgemeinkirchlichen Pfarrstelle wahrgenommen (**Absatz 1**). Die Stelle wird von der Kirchenleitung nach § 22 Abs. 6 Buchst. d des Leitungsgesetzes besetzt, wonach das Vorschlagsrecht des Kuratoriums zu beachten ist. Die Berufung erfolgt für die Dauer von jeweils acht Jahren.

Absatz 2 (siehe Nr. 5 der DS 162/1).

Absatz 3 (siehe Nr. 5 der DS 162/1).

Die Vertretung der Landeskirche nach außen für die Aufgaben des Regionalzentrums wird durch die Leiterin oder den Leiter wahrgenommen. Dabei beachtet sie oder er die Eigenverantwortung der Aufgaben der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter jeweils für den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich (**Absatz 4**). Eine Vertretung des Regionalzentrums nach außen im Rechtsinne ist nicht möglich, weil das Regionalzentrum nach § 1 Abs. 4 rechtlich unselbstständig ist. Die Vernetzung der Arbeitsbereiche untereinander und mit anderen Einrichtungen, Diensten und Werken gehört zu den Aufgaben der Leitung.

Dazu benötigt die Leiterin oder der Leiter des Regionalzentrums ein ungeschmälertes Weisungsrecht gegenüber den Bereichsleitern und den Mitarbeitern, die für die Leitung Aufgaben der Geschäftsführung auszuführen haben. Sofern in den Arbeitsbereichen neben den Bereichsleitern weitere Mitarbeiter (Referenten) bei der inhaltlichen Aufgabenerfüllung mitwirken, sind diese fachlich von den Bereichsleitern zu beaufsichtigen, dienstrechtliche Weisungen sind jedoch nur mit Rückkopplung an die Leitung des Regionalzentrums möglich (**Absatz 5**). Nur die Leiterin oder der Leiter des Regionalzentrums kann personalrechtliche Entscheidungen durch das Kuratorium bewirken (s. o.).

Die Themenkonferenzen treten unter Vorsitz der Leitung des Regionalzentrums zusammen (**Absatz 6**), siehe auch § 8.

In **Absatz 7** ist der in Regelbeispielen aufgeführte Aufgabenkatalog zusammengestellt, der der Leitung im Besonderen zugewiesen ist. Dazu gehören das Verhandeln und der vertragliche Abschluss der Zielvereinbarung mit der Kirchenleitung (Nr. 1), wobei eine Beteiligung der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter zuvor zu erfolgen hat, die Übernahme der Verantwortung für die inhaltliche und betriebswirtschaftliche Gestaltung des Regionalzentrums (Nr. 2), die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit (Nr. 3), das Tragen von Verantwortung für die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben und die Entwicklung innovativer Modelle (Nr. 4), die Anmeldung und die Bewirtschaftung des jährlichen Budgets (Nr. 5) wobei sich das Budget aus dem Haushaltsplan der Landeskirche ergibt, das Vorbereiten von Vorschlägen an das Kuratorium für die Anstellung und Entlassung der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter und weiteren Mitarbeitenden im Einvernehmen mit den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern (Nr. 6) und die Leitung von regelmäßigen Dienstberatungen mit den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern (Nr. 7).

Zu § 7

Die Aufgaben innerhalb des Regionalzentrums werden in Arbeitsbereiche untergliedert, die den bisher rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, Diensten oder Werken entsprechen. Die Arbeitsbereiche werden durch Bereichsleitungen geführt (**Absatz 1**). Dabei haben sie die Freiheit, auch in der gemeinsamen Struktur innerhalb des Regionalzentrums das je eigene Profil ihres Arbeitsbereichs zu wahren und zu entwickeln. Dazu obliegt ihnen auch die Fachaufsicht über weitere Mitarbeiter innerhalb ihres Arbeitsbereiches (s. o.).

Unbeschadet der Außenvertretung durch die Leitung des Regionalzentrums muss den Bereichsleitungen die Befugnis zustehen, verantwortlich für die Entwicklung der Außenbeziehungen ihrer Arbeitsbereiche zu sein (**Absatz 2**). Aufgabe der Leiterin oder des Leiters des Regionalzentrums ist es demnach, die notwendige Vernetzung innerhalb des Regionalzentrums innerhalb einer einheitlichen Verfassungs- und Organstruktur herbeizuführen.

Das bewährte Modell von Beratungsgremien (Beiräte) für die einzelnen Arbeitsbereiche, wie sie bisher in den Ordnungen und Satzungen der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, Dienste und Werke (z. B. Delegiertenversammlungen, § 6 der Ordnung für die Evangelische Erwachsenenbildung; Beirat [Leiterkreis], § 5 der Ordnung für das Amt für Gemeindedienst u. a.) vorzufinden waren, soll auch auf der Ebene der Arbeitsbereiche in Verantwortung der Bereichsleitungen fortgeführt werden können (**Absatz 3**).

Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter kommen zu regelmäßigen Dienstberatungen unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des Regionalzentrums zusammen (**Absatz 4**).

Zu § 8

Ein wichtiges und unverzichtbares Gremium für das Zusammenwirken und die Vernetzung der Arbeitsbereiche innerhalb des Regionalzentrums ist die Themenkonferenz. In ihr wird das gemeinsame Programm des Regionalzentrums geplant und beschlossen (**Absatz 1**). Dort werden zur Unterstützung der Verantwortung der Leitung gegenüber dem Kuratorium kurz-, mittel- und langfristige Ziele unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Schwerpunkte vereinbart.

Die Themenkonferenz ist damit eine Fachkonferenz aller Mitarbeitenden der Arbeitsbereiche unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des Regionalzentrums und entsprechend zusammengesetzt (**Absatz 2**).

Zu § 9

Dieser Entwurf gibt zunächst einen Rahmen vor, der die Errichtung und die Leitungsstruktur des Regionalzentrums verbindlich vorgibt. Bis zum 31.12.2011 wird es je nach Fortgang der Einbeziehung der Arbeitsbereiche in das Regionalzentrum erforderlich sein, bestehende Ordnungen oder Satzungen durch den Ordnungs- oder Satzungsgeber umzugestalten bzw. außer Kraft zu setzen. Sofern dies die Kirchenleitung ist, wird sie das in Form von Ausführungsbestimmungen erledigen. Ist dies der Oberkirchenrat oder muss er in Form der Rechtsaufsicht dies gegenüber anderen Organen, wie z. B. dem Kirchenkreisrat im Falle der Evangelischen Erwachsenenbildung in Güstrow, erwirken, wird er dies über Durchführungsbestimmungen erledigen. Daher werden Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen notwendig sein.

Zu § 10

Nach bisheriger und mehrfach in Rechtsausschuss und Plenum der Landessynode bestätigter Praxis werden Personen- und Funktionsbezeichnungen in Kirchengesetzen nur in der männlichen Form verwendet und am Ende eine Regelung über ihre Verwendung in männlicher und weiblicher Form getroffen.

Zu § 11

Sofern die Landessynode in dieser Tagung im Rahmen der Beschlussfassung über das Haushaltsgesetz im Haushaltsplan für das Jahr 2010 die haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung des Regionalzentrums mit den erforderlichen Haushaltsmitteln freigibt, kann das Kirchengesetz zum 1. Januar 2010 in Kraft treten (**Absatz 1**).

Wie bereits zu § 1 Abs. 3 vermerkt, bedarf es einer kirchengesetzlichen Regelung betreffend das Außer-Kraft-Treten des § 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In dieser Vorschrift ist das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche festgeschrieben. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

§ 4 Aufgaben der Landeskirche

- (1) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche wird das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet.
- (2) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
- (3) Das Amt koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Landeskirche die Weiterbildung, Sammlung, Beratung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kinder und Jugendarbeit. :
- (4) Das Amt führt selbst Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durch für den gesamten Bereich der Landeskirche.
- (5) Das Amt vertritt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft, insbesondere bei den Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bei den Jugendbehörden des Landes, der Verbandsarbeit auf Landes- und Bundesebene und bei sonstigen politischen und staatlichen Organisationen und Verbänden.

(6) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sorgt dafür, dass die Arbeitsbereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dem Verkündigungsauftrag und pädagogischer Fachlichkeit entsprechen. Dabei achtet es darauf, dass die Träger der Kinder- und Jugendarbeit nach § 1 dieses Kirchengesetzes innerhalb ihrer Arbeitsbereiche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und die dazu geltenden Qualitätsstandards beachten. Es nimmt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen wahr.

(7) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt der Landessynode jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und kann Anträge an die Landessynode stellen.

(8) In der Landeskirche wird eine Landeskongress für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gebildet. Sie berät den Oberkirchenrat, die Kirchenleitung und die Landessynode, erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche, schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte vor und begründet die damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.

(9) Näheres über das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und über die Landeskongress für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt die Kirchenleitung durch Ausführungsbestimmungen.

Mit dieser Vorschrift wird auch die Ordnungs- und Organisationsstruktur des Amtes geregelt. Inhaltlich wird es Aufgabe der Zielvereinbarung sein, die Inhalte dieser Vorschrift in die Arbeit des Regionalzentrums zu integrieren und zu überführen. In **Absatz 2** wird bestimmt, dass mit der vollständigen Errichtung des Regionalzentrums zum 1. Januar 2012 diese Vorschrift außer Kraft tritt. Gleiches gilt für die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung zu § 4, die von der Kirchenleitung erlassene Ordnung für das Amt für Gemeindedienst sowie die Ordnung für das rechtlich unselbstständige Werk des Kirchenkreises Güstrow für die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Güstrow.

Die Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene vom 13. März 2004 (KABl S. 15) wird erst mit Bildung der Nordkirche aufgehoben, da diese Arbeit und die dazu gehörende Pfarrstelle für Mission und Ökumene in die Zuständigkeit der Nordkirche übergehen wird. Es gibt eine 2. Pfarrstelle für Ökumene im allgemeinkirchlichen Stellenplan, für die es keine Ordnung gibt. Eine der beiden Pfarrstellen wird im Kirchenkreis bleiben. Ordnungen der Ev. Jugend Schwerin (Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung „Evangelische Jugend Schwerin“ vom 12. September 2000, KABl S. 81, zuletzt geändert durch Beschluss des Kirchenkreisrates Wismar vom 9. September 2008, KABl 2009 S. 14) und der Sozialdiakonischen Jugendarbeit Neubrandenburg werden mit der Bildung des Regionalzentrums nicht aufgehoben, da nur deren Leiterstellen ins Regionalzentrum integriert werden. Deren Stellen waren bisher Projektstellen in den beiden Kirchenkreisen. Schließlich arbeitet die Ehrenamtsakademie derzeit auf Grundlage einer Richtlinie des Oberkirchenrates. Eine Ordnung existiert daher nicht.

Absatz 3 regelt drei weitere übergangsrelevante Tatbestände.

Zunächst wird bestimmt, dass die gemäß den Ordnungen für die rechtlich unselbstständigen landeskirchlichen Werke berufenen Pastorinnen und Pastoren in allgemeinkirchlichen Pfarrstellen mit Überführung der Organisations- und Ordnungsstruktur die Aufgaben von Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter im Sinne von § 7 dieses Kirchengesetzes wahrnehmen. Dies betrifft insbesondere die allgemeinkirchlichen Pfarrstellen des Landespastors des Amtes für Gemeindedienst und den Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Zweitens ist sicherzustellen, dass während der laufenden Berufszeit durch die Überführung keine Veränderung an der statusrechtlichen Position als Landespastor erfolgt. Sie behalten also auch für diese Zeit ihre Amtsbezeichnung laut Berufungsurkunde.

Schließlich muss übergangsweise für diese Pfarrstelleninhaber eine abweichende Regelung zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes gelten. Danach entscheidet über personalrechtliche Fragen nicht das Kuratorium, sondern die nach geltendem Pfarrrecht zuständige Stelle. Dies ist für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach §§ 62 ff. des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG), vom 17. Oktober 1995 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung (KABl 2008 S. 18) in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl 1994 S. 4), zuletzt geändert durch KG vom 20. September 2008 (KABl 2009 S. 7), für allgemeinkirchliche Pfarrstellen der Oberkirchenrat.